

Vermittlungsvertrag
über den Nachweis eines Objektes
mit **Vertraulichkeitsverpflichtung**

Zwischen

AD-PART Beteiligungen Geschäftsführungs-AG
Münchener Str. 1
66763 Dillingen

- nachstehend Interessent genannt -

und

- nachstehend M + A Berater genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Hiermit bestätigt der Interessent sein Interesse, Informationen über das vom M + A Berater angebotene Objekt

Objekt-Nr.:

Kurzbezeichnung:

zu erhalten.

Vertraulichkeitsverpflichtung

Hiermit verpflichtet sich der Interessent, gegenüber den von M + A Berater benannten Verkaufsinteressenten - und zwar gegenüber dem Unternehmen und ihren Gesellschaftern - die Verhandlungen verschwiegen zu führen und ihre Ergebnisse absolut vertraulich zu behandeln. In dieser Verschwiegenheitsverpflichtung sind auch sämtliche Details der Verhandlungen sowie alle Informationen, insbesondere Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse sowie die Verkaufsabsicht selbst, die dieses Unternehmen betreffen, einbezogen. Zudem dürfen Informationen nicht zu Wettbewerbszwecken verwandt werden. Dem Verkäufer ist jegliche Weitergabe der durch den M + A Berater erteilten Informationen - insbesondere des Nachweises - an Dritte (außer an berufsmäßig zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen, wie Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) nur nach schriftlicher Zustimmung durch den M + A Berater und bei schriftlicher Unterwerfung dieser Dritten unter diese Vertraulichkeitsverpflichtung gestattet. Andernfalls haftet er - im Falle des Vertragsschlusses durch den Dritten - für die entgangene Provision. Das Objekt darf nur in Abstimmung mit dem M + A Berater besichtigt werden. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung besteht auch nach Abschluss der Verhandlungen für maximal 2 Jahre fort.

Verstöße gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung begründen einen Schadensersatzanspruch des M + A Beraters.

Der M + A Berater verpflichtet sich, alle Informationen, die er über den Interessenten erhält, ebenfalls streng vertraulich zu halten.

Provisionspflichtige Maklervereinbarung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, an den M + A Berater eine Provision gemäß nachfolgender Tabelle der Gegenleistung für den Erwerb (Transaktionsvolumen) zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer zu zahlen, wenn er oder eine mit ihm persönlich, wirtschaftlich und/oder rechtlich verbundene Firma oder Person von Verkaufsangeboten, die ihm seitens des M + A Beraters nachgewiesen bzw. Beteiligungen an diesen, mit dessen Nachweis und/oder Vermittlung der M + A Berater beauftragt worden ist, Gebrauch machen sollte:

€ 25.000 bei einem Transaktionsvolumen bis € 500.000

€ 25.000 - € 35.000 bei einem Transaktionsvolumen von € 0,5 Mio - € 1 Mio

€ 35.000 - € 60.000 bei einem Transaktionsvolumen von € 1 Mio - € 2 Mio

€ 60.000 - € 75.000 bei einem Transaktionsvolumen von € 2 Mio - € 3 Mio

€ 75.000 - € 85.000 bei einem Transaktionsvolumen von € 3 Mio - € 4 Mio

€ 85.000 - € 90.000 bei einem Transaktionsvolumen von € 4 Mio - € 5 Mio

Innerhalb der einzelnen Stufen entwickelt sich der Provisionsbetrag linear zum Transaktionsvolumen.

Bei einem Transaktionsvolumen über € 5 Mio. beträgt die Provision 1,8 % und ist auf maximal € 110.000 begrenzt.

Transaktionsvolumen ist definiert als der Kaufpreis für die Übertragung von Unternehmen oder Unternehmensanteilen. Sollten dabei Schulden oder andere Lasten verrechnet werden, vermindern diese

nicht die Berechnungsbasis für die Vergütung. Bei der Verschmelzung oder sonstigen Zusammenführungen von Unternehmen und Unternehmensteilen oder getrennter einzelner Vermögenswerte gelten die zugrunde zu legenden Einzelwerte als Transaktionsvolumen, ohne Verrechnung mit anderen hingegebenen Unternehmensanteilen oder sonstigen Vermögenswerten bzw. der Übernahme von Schulden.

Für die Vermittlung oder den Nachweis eines Objektes zur Pacht zahlt der Interessent die vorgenannte Provision, wobei das Transaktionsvolumen der 5-fachen Jahrespacht entspricht.

Für jedes Projekt fällt nur einmal eine Provision für das Gesamtvolumen der Transaktion gemäß vorstehender Provisionsregelung an.

Die Provision ist verdient und fällig bei Abschluss des Kauf-/Pachtvertrages. Sofern der Kauf-/Pachtvertrag unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen wird, ist die Provision verdient und fällig mit Eintritt der Bedingung.

Der Interessent versichert, keine Vorkenntnis von dem oben genannten Objekt zu haben bzw. verpflichtet sich, innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Firma zum o. g. Objekt Vorkenntnisse gegenüber dem M + A Berater schriftlich unter Angabe der Quelle nachzuweisen. Verstöße gegen diese Verpflichtung begründen einen Schadensersatzanspruch des M + A Beraters.

....., den

....., den

adpart Beteiligungen Geschäftsführungs-AG

M + A Berater